

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Panama

(Republik Panama)

Stand: Februar 2008

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Registro Civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil)

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige panamaische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Panama

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit im panamaischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige panamaische Gericht.

c) Legalisation / Apostille

In Panama ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.